

# Satzung des Vereins Juden für Deutschland e. V.

Fassung vom 3. August 2026, beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung

## Registervermerk

Der Verein ist unter dem Namen **Juden für Deutschland e. V.** am **17. August 2026** in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Registernummer **VR 12790** eingetragen worden. Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Die nachstehende Satzung entspricht der beim Registergericht eingereichten und der Eintragung zugrunde liegenden Fassung.

Dieser Vermerk dient der Information und ist nicht Bestandteil der beschlossenen Satzung.

## Inhaltsübersicht

---

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Präambel
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Rechtsstellung und Unabhängigkeit
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Fördermitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfassung und Protokollierung
- § 16 Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstands
- § 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 20 Unvereinbarkeit von Vorstandsamt und Parteidelegiertenmandat
- § 21 Beirat
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Geschäftsstelle, Geschäftsführung, besondere Vertreter und Beauftragte
- § 24 Aufwendungsersatz, Vergütung, Honorarbeteiligung und Interessenkonflikte
- § 25 Ordnungen
- § 26 Haftung
- § 27 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Vermögensbindung
- § 28 Satzungsänderungen auf Verlangen von Registergericht oder Finanzamt
- § 29 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

---

1. Der Verein führt den Namen Juden für Deutschland
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Präambel**

---

1. Der Verein versteht sich als Brücke zwischen jüdischem Leben und der deutschen Gesellschaft, knüpft an die historische Verwurzelung jüdischen Lebens in Deutschland an und setzt sich dafür ein, seine Gegenwart sichtbar zu machen, zu stärken und als selbstverständlichen Teil des Deutschlands zu verankern.
2. Er tritt dafür ein, die historischen, kulturellen und geistigen Verbindungen zwischen jüdischem Leben und Deutschland sichtbar zu machen und das Bewusstsein dafür zu stärken, dass jüdisches Leben seit Jahrhunderten selbstverständlicher Teil deutscher Geschichte und Gegenwart ist.
3. Der Verein versteht Erinnerung nicht als bloße Rückschau, sondern als Verantwortung für das Heute und das Morgen.
4. Er will jüdische Kultur, jüdisches Leben, jüdische Traditionen und die gemeinsame Geschichte in Deutschland vermitteln, Orientierung geben, Verständigung fördern und zur Aufklärung über Antisemitismus und zu seiner Bekämpfung beitragen. Dabei berücksichtigt er sowohl traditionelle als auch moderne Erscheinungsformen des Antisemitismus.
5. Der Verein versteht sich zudem als Plattform des Dialogs und der Vermittlung zwischen Bürgern, politischen Akteuren, gesellschaftlichen Vereinigungen, Institutionen und unterschiedlichen Gruppierungen. Er fördert den Austausch, das gegenseitige Verständnis sowie die Entwicklung tragfähigen Gesprächs und Lösungsansätze.
6. Der Verein entscheidet im Rahmen der geltenden Gesetze selbst über seine Schwerpunkte, Projekte und Kooperationen.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

---

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung von Dialog, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Kultur und Sport
  - b) die Förderung der Erziehung sowie der Volksbildung und Berufsbildung,
  - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, soweit dieses der Verwirklichung der in dieser Satzung genannten Zwecke dient,
  - e) die Aufklärung über Antisemitismus und seine gesellschaftlichen Folgen, sowie die Förderung von Maßnahmen zu seiner Prävention und Bekämpfung,
  - f) die Vermittlung jüdischen Lebens als selbstverständlichen Teil Deutschlands, sowie die Pflege und Vermittlung der deutsch jüdischen Geschichte,
  - g) die Sichtbarmachung jüdischer Beiträge zu Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Wirtschaft und Gemeinwesen,
  - h) die ideelle Förderung und Stärkung jüdischer Kulturinstitutionen sowie von Orten jüdischen Lebens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Vorträge, Seminare, Workshops und sonstige Bildungsangebote zu jüdischer Kultur, jüdischem Leben, jüdischer Geschichte, jüdischer Tradition und den deutsch jüdischen Verbindungen in Vergangenheit und Gegenwart,
  - b) wissenschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Informationsformate,
  - c) Projekte zur Vermittlung der historischen Verwurzelung jüdischen Lebens in Deutschland sowie zur Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Geschichte und Erinnerung,
  - d) Maßnahmen zur Aufklärung, Prävention und Sensibilisierung gegen Antisemitismus sowie Bildungsarbeit gegen antisemitische Vorurteile,
  - e) Projekte und Veranstaltungen zur Förderung von Dialog, Verständigung und gesellschaftlicher Verantwortung,
  - f) Maßnahmen zur Sichtbarmachung jüdischer Beiträge zu Kultur, Sport, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gemeinwesen in Deutschland,
  - g) die ideelle Förderung, Unterstützung und öffentliche Sichtbarmachung jüdischer Kulturinstitutionen, Gedenkort, Bildungsorte und sonstiger Orte jüdischen Lebens, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient,
  - h) die Entwicklung, Bereitstellung und Unterstützung qualitätsgesicherter Bildungs- und Informationsmaterialien zu jüdischem Leben, jüdischer Geschichte und aktuellen Erscheinungsformen des Antisemitismus,
  - i) Begegnungsformate und Kooperationen, die dazu beitragen, jüdisches Leben in Deutschland als selbstverständlichen Teil der Gesellschaft sichtbar zu machen,
  - j) Formate des Austauschs, der Verständigung und der Vermittlung zwischen Bürgern, politischen Akteuren, gesellschaftlichen Vereinigungen, Institutionen und unterschiedlichen Gruppierungen, soweit diese der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen.
3. Der Verein verfolgt das Ziel, Wissen über die historische Tiefe, kulturelle Bedeutung und gesellschaftliche Gegenwart jüdischen Lebens in Deutschland zu stärken, Verständigung zu fördern und Vorurteilen, Verdrängung sowie antisemitischen Deutungsmustern entgegenzuwirken.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

---

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 5 Rechtsstellung und Unabhängigkeit**

---

- 1. Der Verein ist eine rechtlich selbstständige und unabhängige juristische Person.
- 2. Er handelt auf Grundlage seiner eigenen Satzung und seiner eigenen Organe.
- 3. Eine Weisungsgebundenheit gegenüber anderen Organisationen besteht nicht.

4. Der Verein entscheidet eigenständig über seine Struktur, seine inhaltliche Ausrichtung, seine Projekte und Programme, seine Öffentlichkeitsarbeit, seine Mitgliedschaftsregelungen, seine internen Ordnungen sowie die Besetzung sämtlicher Ämter und Funktionen.
5. Der Verein verwaltet seine Finanzmittel eigenständig. Zuwendungen Dritter begründen keine Einfluss-, Weisungs- oder Kontrollrechte.
6. Kooperationen mit anderen Verbänden, Vereinigungen oder Organisationen erfolgen freiwillig und begründen keine Verpflichtung, deren Entscheidungen zu übernehmen. Vertraglich vereinbarte Leistungen, Kostenbeteiligungen oder Abführungspflichten bleiben hiervon unberührt.
7. Der Verein bestimmt allein, wer ihn nach außen vertritt. Externe Organisationen oder Verbände haben keinen Anspruch, Vertreter des Vereins zu benennen, abzurufen oder Einfluss auf dessen Repräsentation zu nehmen.
8. Der Verein kann sich jederzeit vollständig lösen, distanzieren oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen beenden. Hierüber entscheiden ausschließlich die Organe des Vereins.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person jüdischer Herkunft werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Dies gilt insbesondere, wenn mindestens ein Elternteil jüdisch ist, auch bei jüdischer Abstammung väterlicherseits. Die Mitgliedschaft ist nicht auf Personen aus Nordrhein-Westfalen beschränkt. Ordentliche Mitglieder können auch aus anderen Bundesländern sowie aus dem Ausland aufgenommen werden, sofern ihr Interesse, ihre Unterstützung oder ihre Tätigkeit auf die Ziele und Aufgaben des Vereins in Deutschland gerichtet ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

---

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell, fachlich oder finanziell unterstützt. Die Fördermitgliedschaft ist nicht auf Nordrhein-Westfalen beschränkt. Fördermitglieder können auch aus anderen Bundesländern sowie aus dem Ausland aufgenommen werden, sofern ihre Unterstützung, Förderung, Spendentätigkeit oder sonstige Mitwirkung auf die Ziele und Aufgaben des Vereins Deutschland gerichtet ist. Fördermitglieder müssen weder jüdisch sein noch einer politischen Partei angehören.
2. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
3. Fördermitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht. Dieses erstreckt sich auf
  - a) die Wahl der Beisitzer
  - b) die Wahl des Schatzmeisters
  - c) die Wahl der Mitglieder des Beirats,
  - d) sonstige Angelegenheiten, soweit diese Satzung oder eine Wahlordnung dies ausdrücklich bestimmt.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei
  - a) der Wahl und Abberufung des Vorsitzenden oder der Mitglieder einer Doppelspitze,
  - b) der Entlastung des Vorstands,
  - c) Satzungsänderungen,

- d) der Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlüssen über Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.
5. Fördermitglieder haben das Recht, Anträge, Themen, Projekte und Anregungen zur Beratung in die zuständigen Gremien einzubringen.
  6. Fördermitglieder haben Anspruch auf angemessene Information über die wesentlichen Aktivitäten, Projekte und Entwicklungen des Vereins, soweit dem keine Vertraulichkeitsinteressen des Vereins entgegenstehen.
  7. Fördermitglieder können zu internen Veranstaltungen, Workshops, Klausuren oder vergleichbaren Formaten zugelassen oder eingeladen werden, soweit der Vorstand oder die zuständigen Organe dies vorsehen.
  8. Fördermitglieder können in den Beirat gewählt werden.
  9. Fördermitglieder können für das Amt des Schatzmeisters sowie für das Amt eines Beisitzers kandidieren und gewählt werden.
  10. Fördermitglieder können nicht zum Vorsitzenden oder, im Fall einer Doppelspitze, zu einem der beiden Vorsitzenden gewählt werden.
  11. Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstands mit besonderen Aufgaben betraut und als offizielle Beauftragte, Sprecher, Referenten, Projektverantwortliche oder Repräsentanten des Vereins eingesetzt werden.
  12. Fördermitglieder können durch Beschluss des Vorstands ermächtigt werden,
    - a) Vorträge, Bildungsformate und öffentliche Beiträge im Namen des Vereins durchzuführen,
    - b) den Verein in fachlich, kulturell, gesellschaftlich oder organisatorisch bestimmten Aufgabenbereichen nach außen zu repräsentieren,
    - c) Projekte, Kooperationen und Veranstaltungen des Vereins im zugewiesenen Aufgabenbereich zu begleiten oder zu vertreten.
  13. Art, Umfang, Dauer und Grenzen einer solchen Beauftragung oder Ermächtigung werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
  14. Die gesetzliche Vertretung des Vereins durch den Vorstand bleibt unberührt.
  15. Beisitzer und Schatzmeister üben ihr Stimmrecht im Vorstand auf Grundlage ihres Vorstandsamts mit gleichem Gewicht aus, unabhängig davon, ob sie ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind. Die Beschränkung des Stimmrechts der Fördermitglieder in der Mitgliederversammlung gemäß den Absätzen 3 und 4 bleibt unberührt.
  16. In der Gründungsversammlung kann die Aufnahme von Fördermitgliedern unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden durch Aufnahmebeschluss des in derselben Versammlung zuvor gewählten Vorstands erfolgen. Die so aufgenommenen Fördermitglieder sind ab Beschlussfassung für die in derselben Versammlung anschließende Wahl der Beisitzer und des Amtes des Schatzmeisters kandidaturfähig.
  17. Der Vorstand ist in der Gründungsversammlung mit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Aufnahmebeschlüsse nach Absatz 16 erfolgen einstimmig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
-

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - b) dem Ansehen des Vereins schwer schadet,
  - c) trotz zweimaliger Mahnung mit Beiträgen erheblich im Rückstand bleibt,
  - d) vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstößt und hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Fördermitglieder haben die in § 7 geregelten Rechte.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Satzung einzuhalten,
  - b) die Ziele des Vereins zu fördern,
  - c) festgesetzte Beiträge fristgerecht zu entrichten,
  - d) Änderungen ihrer Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens zweimal im Jahr über die wesentlichen Entwicklungen des Vereins.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

---

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe, Fälligkeit und Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Kassenprüfer.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

---

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimalig jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden, wenn dies in der Einladung bestimmt wird.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

---

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) die Berufung und Abberufung von Ehrenvorstandsmitgliedern,
- c) die Wahl und Abberufung des Beirats,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Kassenberichts,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse.

## **§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

---

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In dringenden Ausnahmefällen kann für eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche gelten. Der Notfall ist vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festzustellen. Gegenstand einer solchen Versammlung kann nur der ausdrücklich bezeichnete Notfall sein.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat die Ergänzung den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auf ein Mitglied, ein Fördermitglied oder auf eine externe neutrale Person fallen.

## **§ 15 Beschlussfassung und Protokollierung**

---

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  3. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
-

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Vorstand

---

1. Der Vorstand besteht
  - a) entweder aus einem Vorsitzenden, oder
  - b) aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden als Doppelspitze, sowie
  - c) bis zu drei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - d) gegebenenfalls einem Schatzmeister,
  - e) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand ist mit der Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ordnungsgemäss konstituiert und handlungsfähig. Wird zusätzlich ein Schatzmeister gewählt, gehört dieser dem Vorstand an. Wird kein Schatzmeister gewählt, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem Mitglied des Vorstands übertragen, in der Regel dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Beisitzerpositionen können bei der Konstituierung unbesetzt bleiben und durch Nachwahl gemäss § 18 besetzt werden, auch in derselben Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Vorstandswahl für die jeweilige Amtszeit, ob der Verein durch eine Einzelspitze oder eine Doppelspitze geführt wird.
4. Wird eine Einzelspitze beschlossen, ist ein Vorsitzender zu wählen.
5. Wird eine Doppelspitze beschlossen, sind zwei gleichberechtigte Vorsitzende zu wählen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten
  - a) bei einer Einzelspitze durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, soweit ein solcher gewählt ist
  - b) bei einer Doppelspitze durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, soweit ein solcher gewählt ist.
7. Vorsitzender oder Mitglieder einer Doppelspitze müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
8. Der Schatzmeister und die Beisitzer können ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins sein.
9. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins bestehen. Bei voller Besetzung des Vorstands ist diese Mehrheit zwingend zu wahren
10. Beschlüsse des Vorstands über die programmatische Ausrichtung des Vereins sowie über öffentliche Stellungnahmen zu jüdischer Identität, Antisemitismus oder vergleichbaren identitätsstiftenden Themen bedürfen der Zustimmung mindestens eines Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann den Anwendungsbereich dieser Regelung näher bestimmen.
11. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Ehrenvorstandsmitglied berufen.
12. Die Berufung kann auch auf ein Fördermitglied fallen.
13. Das Ehrenvorstandsmitglied
  - a) ist kein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB,
  - b) gehört nicht dem vertretungsberechtigten oder beschlussfassenden Vorstand an,
  - c) hat kein Stimmrecht sowie keine Geschäftsführungs-, Weisungs- oder Vertretungsbefugnis,
  - d) nimmt ausschließlich repräsentative, beratende und unterstützende Aufgaben zur Förderung der Vereinsziele und der Außendarstellung des Vereins wahr.

14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt oder die Berufung als Ehrenvorstandsmitglied.
15. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

---

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) die Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
  - e) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Einrichtung und Leitung einer Geschäftsstelle,
  - g) die Entscheidung über Personalfragen im Rahmen dieser Satzung,
  - h) die Beauftragung und Ermächtigung von Mitgliedern und Fördermitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 18 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

---

1. Der erste Vorstand wird in der Gründungsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Phasen. In der ersten Phase werden die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden durch die zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen ordentlichen Mitglieder gewählt. Sodann nimmt der so gewählte Vorstand die Aufnahme der Fördermitglieder vor. In der zweiten Phase werden im Anschluss daran die Beisitzer und der Schatzmeister gewählt. Die Stimmrechtsverteilung bei diesen Wahlen richtet sich nach § 7 Absatz 3.
2. Die Amtszeit des in der Gründungsversammlung gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre.
3. Ab der darauffolgenden Wahl wird der Vorstand jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vor der Wahl des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob für die jeweilige Amtszeit eine Einzelspitze oder eine Doppelspitze eingerichtet wird.
6. Im Fall der Einzelspitze wird der Vorsitzende einzeln gewählt.
7. Im Fall der Doppelspitze werden die beiden Vorsitzenden einzeln gewählt.
8. Der Schatzmeister wird einzeln gewählt, soweit eine Wahl stattfindet.
9. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden einzeln gewählt.
10. Beisitzer können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.
11. Bleiben bei der Wahl des in der Gründungsversammlung zu wählenden Vorstands einzelne nach § 16 vorgesehene Vorstandspositionen unbesetzt, so können diese unbesetzten Positionen während der laufenden zweijährigen Amtszeit des Gründungsvorstands durch Nachwahl in einer Mitgliederversammlung besetzt werden. Eine solche Nachwahl kann auch in derselben Mitgliederversammlung erfolgen, in der die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt wurden; dies gilt insbesondere für die Nachwahl der Beisitzer im unmittelbaren Anschluss an die Aufnahme der Fördermitglieder in der Gründungsversammlung sowie für die erstmalige Wahl eines Schatzmeisters, sofern dieser in der Gründungsversammlung nicht gewählt wurde. Die Nachwahl erfolgt nur für die bislang unbesetzt gebliebenen Positi-

onen und berührt die Amtsstellung der bereits gewählten Vorstandsmitglieder nicht. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der laufenden Amtszeit des Gründungsvorstands.

12. Für das Amt des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Doppelspitze sowie für das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
13. Für das Amt des Schatzmeisters und für das Amt eines Beisitzers sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wählbar.
14. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
15. Scheidet bei einer Doppelspitze einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorsitzende das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein fortführen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
16. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.

## **§ 19 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

---

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, im Umlaufverfahren oder in elektronischer Form.
2. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder hybrid stattfinden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht zur Sitzung oder zur Beschlussfassung eingeladen wurden.
4. Für die Beschlussfähigkeit und Wirksamkeit der Beschlüsse ist es unerheblich, aus welchem Teilnahmemodus die Teilnahme erfolgt. Maßgeblich ist, dass die Sitzung satzungsgemäß einberufen wurde und die anwesenden oder zugeschalteten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken können.
5. Das unentschuldigte Fernbleiben oder die grundlose Nichtmitwirkung ordnungsgemäß geladener Vorstandsmitglieder hindert die Beschlussfähigkeit nicht.
6. Als wichtiger Grund für das Fernbleiben oder die Nichtmitwirkung gelten insbesondere Krankheit, rechtliche Verhinderung oder sonstige zwingende gesetzlich anerkannte Hinderungsgründe.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Bei einer Einzelspitze entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
9. Bei einer Doppelspitze gilt:
  - a) Nehmen beide Vorsitzenden an der Beschlussfassung teil, ist bei Stimmengleichheit ihre gemeinsame Entscheidung maßgeblich.
  - b) Kommt eine gemeinsame Entscheidung der beiden Vorsitzenden nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Nimmt einer der beiden Vorsitzenden nicht teil, obwohl er ordnungsgemäß und fristgerecht über die Sitzung und den Beratungsgegenstand informiert wurde, ist die Entscheidung des anwesenden Vorsitzenden wirksam, sofern kein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 6 vorliegt.
10. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

## **§ 20 Unvereinbarkeit von Vorstandsamt und Parteidelegiertenmandat**

---

1. Der Vorsitzende oder, im Fall einer Doppelspitze, die beiden Vorsitzenden dürfen, soweit sie Mitglied einer politischen Partei sind, während ihrer Amtszeit kein Delegiertenmandat innerhalb einer politischen Partei ausüben oder neu annehmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zulässig bleiben Delegiertenmandate
  - a) für den Kreisverband,
  - b) für Richter oder Schiedsrichter,
  - c) für den Bundeskonvent.
3. Unzulässig sind insbesondere Delegiertenmandate zur Mitwirkung oder Entscheidung bei
  - a) Bezirksverbänden,
  - b) Landesverbänden,
  - c) Bundestags- und Landtagsaufstellungen,
  - d) Listenaufstellungen,
  - e) sonstigen parteiinternen Wahlen oder Gremien, die über den in Absatz 2 genannten Bereich hinausgehen.
4. Wer ein mit Absatz 1 und 3 unvereinbares Delegiertenmandat innehat, kann das betreffende Vorstandsamt erst nach Niederlegung dieses Mandats wirksam antreten.
5. Nimmt eine in Absatz 1 genannte Person während ihrer Amtszeit ein unvereinbares Delegiertenmandat an oder legt ein bereits bestehendes unvereinbares Mandat nicht innerhalb einer angemessenen Frist nieder, endet das betreffende Vorstandsamt mit Ablauf dieser Frist.
6. Unberührt bleiben Rechte aus öffentlichen Mandaten, Fraktionsmandaten oder vergleichbaren parlamentarischen Funktionen, soweit diese kein Delegiertenmandat im Sinne der Absätze 1 und 3 darstellen.
7. Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

## **§ 21 Beirat**

---

1. Der Verein hat einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
3. In den Beirat können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gewählt werden.
4. Fördermitglieder sollen im Beirat angemessen vertreten sein. Dem Beirat muss mindestens die Hälfte der Mitglieder als Fördermitglieder angehören.
  - bei 2 Beiräten mindestens 1 Fördermitglied
  - bei 3 Beiräten mindestens 2 Fördermitglieder
  - bei 4 Beiräten mindestens 2 Fördermitglieder
  - bei 5 Beiräten mindestens 3 Fördermitglieder
5. Der erste Beirat wird in der Gründungsversammlung gewählt.
6. Die Amtszeit des in der Gründungsversammlung gewählten Beirats beträgt zwei Jahre.
7. Ab der darauffolgenden Wahl wird der Beirat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Beirat ist an Weisungen des Vorstands nicht gebunden.
10. Der Beirat muss vor Wirksamwerden zustimmen bei

- a) dem Abschluss, der Änderung oder Beendigung von Arbeits-, Dienst oder sonstigen entgeltlichen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
  - b) der Gewährung von Vergütungen, Sonderzahlungen, pauschalen Aufwandsentschädigungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen an Vorstandsmitgliedern,
  - c) Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied oder einer ihm wirtschaftlich oder persönlich nahestehenden Person,
  - d) der Bestellung oder Vergütung einer Geschäftsführung, soweit hiervon Vorstandsinteressen unmittelbar berührt werden.
11. Ohne vorherige Zustimmung des Beirats sind Rechtsgeschäfte nach Absatz 10 im Innenverhältnis unzulässig.
12. Das betroffene Organmitglied ist bei Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **§ 22 Kassenprüfer**

---

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer.
2. Der erste Kassenprüfer kann ein Fördermitglied oder ein ordentliches Mitglied des Vereins sein.
3. Der erste in der Gründungsversammlung gewählte Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Ab der darauffolgenden Wahl werden die Kassenprüfer jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
7. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch und wirtschaftlich zu prüfen.
8. Ihnen sind sämtliche erforderlichen Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Belege, Kontoauszüge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.
9. Die Kassenprüfung soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
10. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 23 Geschäftsstelle, Geschäftsführung, besondere Vertreter und Beauftragte**

---

1. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Der Vorstand ist befugt, haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende anzustellen, sowie Dienst und Arbeitsverträge abzuschließen, zu ändern und zu beenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Geschäftsbereich und Umfang der Vertretungsmacht werden bei Bestellung durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.
5. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder als Beauftragte, Sprecher, Referenten, Projektverantwortliche oder offizielle Repräsentanten des Vereins einsetzen.
6. Diese Personen können durch Vorstandsbeschluss ermächtigt werden, in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich
  - a) Vorträge zu halten,
  - b) Bildungsformate durchzuführen,
  - c) Veranstaltungen und Projekte zu begleiten oder zu vertreten,

- d) fachliche, kulturelle, gesellschaftliche, politische oder organisatorische Stellungnahmen im Namen des Vereins abzugeben.
7. Art, Umfang, Dauer und Grenzen einer solchen Beauftragung oder Ermächtigung sind durch Vorstandsbeschluss festzulegen.
8. Die gesetzliche Vertretung des Vereins durch den Vorstand bleibt unberührt.
9. Besondere Vertreter, Beauftragte und eine Geschäftsführung sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§ 24 Aufwendungsersatz, Vergütung, Honorarbeteiligung und Interessenkonflikte**

---

1. Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Kassenprüfer und sonstige für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.
2. Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vergütet werden, soweit dies der Satzung nicht widerspricht und die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt.
3. Vorstandsmitglieder können unabhängig von ihrem Amt auf Grundlage eines gesonderten schriftlichen Arbeits- oder Dienstvertrags für weitere Tätigkeiten für den Verein angestellt werden, sofern ein tatsächlicher Aufgabenbedarf besteht und die Vergütung angemessen ist.
4. Über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung solcher Verträge sowie über die Höhe der Vergütung entscheidet nicht das betroffene Vorstandsmitglied. Es ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
5. Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats.
6. Arbeits-, Dienst- und sonstige entgeltliche Verträge mit Personen, die einem Vorstandsmitglied wirtschaftlich, familiär oder persönlich nahestehen, sind zulässig, sofern ein tatsächlicher Aufgabenbedarf besteht, die Vereinbarung rechtlich zulässig, sachlich vertretbar und mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit vereinbar ist und der Beirat der Beauftragung oder Anstellung vorher zustimmt. Über solche Vereinbarungen entscheidet nicht das betroffene Vorstandsmitglied. Es ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
7. Eine Abführungspflicht in Höhe von 15 Prozent des vereinnahmten Bruttohonorars vor Abzug persönlicher Steuern und Sozialabgaben besteht, sobald der Vereinsname, eine Funktion im Verein, eine Beauftragung durch den Verein oder ein inhaltlicher Bezug zum Vereinszweck bei der Tätigkeit, ihrer Anbahnung, Bewerbung, Durchführung oder Vorstellung gegenüber Dritten verwendet, hervorgehoben oder erkennbar genutzt wird. Dies gilt entsprechend auch für Partnerverbände, Kooperationspartner oder sonstige Dritte, soweit sie mit Zustimmung, auf Veranlassung oder unter Bezugnahme auf den Verein, seinen Namen, seine Funktionen, seine Strukturen oder seinen Satzungszweck gegenüber Dritten entgeltliche Leistungen erbringen oder vereinnahmen und hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Verein besteht.
8. Die Abführungspflicht nach Absatz 8 gilt insbesondere dann, wenn
  - a) bei Vorträgen, Referententätigkeiten, Moderationen, Bildungsformaten, kulturellen Veranstaltungen, Projektbeiträgen oder vergleichbaren Leistungen auf den Verein Bezug genommen wird,
  - b) bei der Vorstellung der tätigen Person deren Funktion, Stellung oder Aufgabe im Verein genannt oder hervorgehoben wird,
  - c) die Tätigkeit inhaltlich mit dem Vereinszweck zusammenhängt und dieser Zusammenhang gegenüber Dritten erkennbar genutzt wird,
  - d) die Tätigkeit zwar nicht unmittelbar vom Verein eingeleitet wurde, aber unter Bezugnahme auf den Verein, seine Zwecke, seine Strukturen oder eine vereinsbezogene Funktion zustande kommt oder gefördert wird,

- e) Partnerverbände, Kooperationspartner oder sonstige Dritte unter Verwendung des Vereinsnamens, unter Bezugnahme auf Funktionen oder Beauftragungen im Verein oder unter erkennbarer Nutzung des Vereinszwecks gegenüber Dritten entgeltliche Leistungen erbringen oder vereinnahmen und hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Verein besteht.
9. Die Abführungspflicht nach Absatz 8 gilt nicht für Arbeits- oder Dienstverträge, die der Verein selbst mit Mitgliedern, Fördermitgliedern oder sonstigen Personen abgeschlossen hat.
10. Die Abführung nach Absatz 7 wird 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Abrechnung beim Verein fällig; der tatsächliche Zahlungseingang beim Mitglied oder Fördermitglied ist hierfür nicht erforderlich.
11. Das Mitglied oder Fördermitglied hat dem Verein die Berechnungsgrundlage innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Abrechnung oder Buchungsbestätigung in geeigneter Form nachzuweisen. Als Nachweise gelten insbesondere Honorarvereinbarungen, Rechnungen, Buchungsbestätigungen, Zahlungsbelege, Kontoauszüge, Abrechnungen oder sonstige aussagekräftige Unterlagen.
12. Eine Abführungspflicht besteht nicht, wenn
- a) die Tätigkeit ausschließlich im eigenen Namen und ohne Verwendung des Vereinsnamens, ohne Bezugnahme auf eine Funktion im Verein, ohne Beauftragung durch den Verein und ohne erkennbaren Bezug zum Vereinszweck gegenüber Dritten erbracht wurde,
  - b) der Vorstand im Voraus schriftlich oder in Textform eine Ausnahme beschlossen hat,
  - c) die Vergütung ausschließlich dem Ersatz nachgewiesener Auslagen dient und kein Honorar darstellt,
  - d) zwingende gesetzliche, steuerliche oder förderrechtliche Gründe einer Abführung im Einzelfall entgegenstehen.
13. Das Nähere, insbesondere zur Abgrenzung zwischen vereinsbezogenen und nicht vereinsbezogenen Tätigkeiten, zur Berechnung, zu Nachweisen, zu Fristen und zu Ausnahmen, regelt eine Vergütungsordnung. Dies gilt auch für Kooperationsvereinbarungen mit Partnerverbänden, Kooperationspartnern und sonstigen Dritten.

## § 25 Ordnungen

---

1. Der Verein kann zur Regelung seiner internen Abläufe und zur näheren Ausgestaltung dieser Satzung Ordnungen erlassen.
2. Hierzu gehören insbesondere
  - a) eine Geschäftsordnung,
  - b) eine Beitragsordnung,
  - c) eine Finanzordnung,
  - d) eine Wahlordnung,
  - e) eine Reisekostenordnung,
  - f) eine Vergütungsordnung,
  - g) eine Beauftragtenordnung.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Vorstand über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen.
4. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahlordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über
  - a) die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
  - b) die Wahl von Einzelspitze oder Doppelspitze,
  - c) Nachrücken, Ersatzwahlen, Nachwahlen unbesetzt gebliebener Vorstandspositionen in der Amtszeit des Gründungsvorstands und kommissarische Nachbesetzungen,

- d) Nachrücken, Ersatzwahlen und kommissarische Nachbesetzungen,
  - e) Stimmrechte und Mitwirkungsrechte von Fördermitgliedern,
  - f) Unvereinbarkeiten von Ämtern und Funktionen,
  - g) die Einzelheiten zu Delegiertenfunktionen und deren Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit mit Vereinssämtern.
6. Die Vergütungsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über
- a) Aufwendungsersatz,
  - b) angemessene Vergütungen für Tätigkeiten im Verein,
  - c) Honorarbeteiligungen und Abführungspflichten bei vereinsbezogenen Tätigkeiten,
  - d) Berechnung, Fristen, Nachweise und Ausnahmen,
  - e) die Abgrenzung zwischen vereinsbezogenen und nicht vereinsbezogenen Tätigkeiten,
  - f) die Voraussetzungen für Verträge mit Mitgliedern, Fördermitgliedern und nahestehenden Personen,
  - g) Abführungspflichten, Kostenbeteiligungen und sonstige finanzielle Regelungen gegenüber Partnerverbänden, Kooperationspartnern und sonstigen Dritten auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen.
7. Die Beauftragtenordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über
- a) die Bestellung von Beauftragten, Sprechern, Referenten, Projektverantwortlichen und Repräsentanten,
  - b) deren Aufgabenbereiche,
  - c) Umfang, Dauer und Grenzen ihrer Beauftragung oder Ermächtigung,
  - d) Berichtspflichten und Abstimmung mit dem Vorstand.
8. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

## **§ 26 Haftung**

---

1. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Kassenprüfer, besondere Vertreter, Beauftragte und sonstige für den Verein tätige Personen haften dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit gesetzlich zulässig.
4. Der Verein kann die in Absatz 3 genannten Personen im gesetzlich zulässigen Umfang von Ansprüchen Dritter freistellen, sofern diese im Rahmen ihrer satzungsmäßigen oder übertragenen Aufgaben gehandelt und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
5. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 27 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Vermögensbindung**

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
  2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, sind sie gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung trifft.
  3. Die Auflösung des Vereins und die Liquidatoren sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung beizufügen, aus der sich der Auflösungsbeschluss und gegebenenfalls die Bestellung der Liquidatoren ergeben.
-

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
5. Das Vermögen ist von dem Empfänger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden; soll keine konkrete Empfängerorganisation benannt werden, muss in der Satzung stattdessen ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck angegeben werden.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert oder eine Liquidation gesetzlich durchzuführen ist.

## § 28 Satzungsänderungen auf Verlangen von Registergericht oder Finanzamt

---

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle oder formale Änderungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen, wenn diese vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden und den wesentlichen Inhalt der Satzung nicht verändern.
2. Änderungen nach Absatz 1 sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 29 Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Versammlungsleitung & Protokollführer

---

Dirk Kaiser

---

## Rechtliche Angaben

|                    |                                                                                                                                                                  |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name des Vereins   | Juden für Deutschland e. V.                                                                                                                                      |
| Sitz               | Düsseldorf                                                                                                                                                       |
| Registergericht    | Amtsgericht Düsseldorf                                                                                                                                           |
| Registernummer     | VR 12790                                                                                                                                                         |
| Tag der Eintragung | 17. August 2026                                                                                                                                                  |
| Satzungsfassung    | 3. August 2026, beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung                                                                                          |
| Gemeinnützigkeit   | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 4 der Satzung). |

Diese Fassung wird zum Download bereitgestellt und entspricht der beim Registergericht eingereichten und eingetragenen Satzung.